

Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. November 1865.

Brandversicherungsanstalt im Gebiet.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der vom Senat beantragten Gesetzbestimmung:
»Ein Zuschlag von 18 Groten für Eintausend Thaler Taxationswerth wird auf die Grundsteuer im Landgebiet, soweit sie von Gebäuden erhoben wird, gelegt.

In den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen wird eine Gebäudesteuer von 18 Groten auf Eintausend Thaler Taxationswerth erhoben.

Der Erheber der directen Steuern hat den erhaltenen Betrag am Schluß jedes Jahres an die Direction der Brandversicherungsanstalt für das Gebiet abzuliefern, welche aus der daraus gebildeten allen Gemeinden gemeinschaftlichen Cassé die Kosten der Unterhaltung und gleichmäßigen Verbesserung der Brandlöschanstalten im Gebiet, sowie der Sprühenbedienung bestreiten wird.«

einverstanden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. November 1865.

1. Gehalt des Baudirector Berg.

Wenngleich es nicht die Absicht des Senats sein kann, so kurze Zeit nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Gehaltsverhältnisse der Beamten, die in seiner Mittheilung vom 30. December 1864 vorbehaltene anderweitige Regulirung der Gehalte der Baudirectoren in Anregung zu bringen, so achtet er es doch im öffentlichen Interesse geboten, auf eine Gehaltsverbesserung des Baudirector Berg insoweit Bedacht zu nehmen, als es die für die Gehaltsverhältnisse der Beamten unlängst verfassungsmäßig beliebten Normen gestatten.

Der genannte Beamte ist seit dem 1. Juni 1860 mit einem Gehalt von 1500 Thalern und einer Alterszulage von 100 Thalern nach je 5 Jahren bis zum Maximum von 1800 Thalern angestellt und bezieht seit dem 1. Juni d. J. ein Gehalt von 1600 Thalern, während die Gehalte der beiden anderen oberen Baubeamten resp. 1800 Thaler und 2150 Thaler betragen.

Die Wichtigkeit des dem Baudirector Berg anvertrauten Dienstes bedarf keiner weiteren Erörterung. Ebenso darf es als bekannt vorausgesetzt werden, daß dieser Dienst ein sehr mühevoller mit einer außergewöhnlichen Arbeitslast verknüpfter ist. Neben seinen regelmäßigen Geschäften hat der Baudirector Berg viele und zum Theil sehr bedeutende Staatsarbeiten übernommen, welche um so schwerer ins Gewicht fallen, als mit manchen dieser Arbeiten eine große Verantwortlichkeit verbunden ist.

Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die vielseitige Brauchbarkeit und große Arbeitskraft dieses Beamten gestattet hat, ihm verschiedene erhebliche nicht eigentlich zu seinem Geschäftskreise gehörige Arbeiten zu übertragen und dadurch